



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. September 2023
(OR. en)

12101/23
PV CONS 39
RELEX 950

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
20. Juli 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	4
 <u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u>		
3.	Laufende Angelegenheiten.....	4
4.	Russlands Aggression gegen die Ukraine.....	4
5.	Türkei.....	5
6.	Außenpolitische Dimension der wirtschaftlichen Sicherheit.....	5
7.	Sonstiges.....	5
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11815/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

11816/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Auswärtige Angelegenheiten

15. Demokratische Volksrepublik Korea – restriktive Maßnahmen – geänderte Begründungen: Vorinformationen
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 19.7.2023 gebilligt

11927/23 + **REV 1**
CORLX

Allgemeine Angelegenheiten

24. Festlegung des von der Union im Sonderausschuss für Fischerei im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkts
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 19.7.2023 gebilligt

11705/23
11212/1/23 REV 1
11212/23 ADD 1-3
+ **ADD 2 COR 1**
(nl)
UK

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Binnenmarkt und Industrie

28. Delegierter Beschluss der Kommission vom 23.5.2023 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben
vom AStV (1. Teil) am 12.7.2023 gebilligt

11467/23
9818/23 + ADD 1
+ **COR 1 (It)**
MI

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11817/23

Auswärtige Angelegenheiten

1. **Verordnung über die vorübergehende Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Moldau**  11499/23
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 19.7.2023 gebilligt
PE-CONS 32/23
POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

2. **Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)**  11787/23 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 19.7.2023 gebilligt
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 46/23
INDEF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Griechenlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV). Der Rat billigte ferner eine gemeinsame Erklärung mit dem Europäischen Parlament. Alle Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten¹
4. Russlands Aggression gegen die Ukraine²
Gedankenaustausch

¹ Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Außenminister der Vereinigten Staaten (per Videokonferenz)

² Einschließlich eines informellen Gedankenaustauschs mit dem Außenminister der Ukraine (per Videokonferenz)

5. Türkei
Gedankenaustausch
6. Außenpolitische Dimension der wirtschaftlichen Sicherheit
Gedankenaustausch
7. Sonstiges



-
-  erste Lesung
 -  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
 -  Punkt im engeren Rahmen
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11817/23

Zu A-Punkt 2:

Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

„Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) angesichts der Herausforderungen, die durch den grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden sind, dringend dabei unterstützt werden muss, ihre Produktion zu steigern, und weisen darauf hin, dass mit der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) ein neues befristetes Instrument zur Erleichterung industrieller Investitionen eingeführt und so unmittelbar auf diese dringende Notwendigkeit reagiert wird.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass alle geeigneten Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen, um die EDTIB, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu stärken und weiterzuentwickeln, und dass Hindernisse und Engpässe beseitigt werden müssen, um die Industrie in die Lage versetzen, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg mehr zu produzieren.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, gegebenenfalls in Betracht zu ziehen, schnellstmöglich weitere Initiativen vorzulegen, die zur Stärkung der EDTIB erforderlich sind, einschließlich einer ausreichenden Finanzierung, beispielsweise im Rahmen des Programms für Europäische Verteidigungsinvestitionen, sowie eines Rechtsrahmens, mit dem die Versorgungssicherheit und die Förderung der Munitionsproduktion sichergestellt werden sollen.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, alle derartigen Initiativen unverzüglich und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zu prüfen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, IRLANDS, LUXEMBURGS UND MALTAS

„Österreich, Irland, Luxemburg und Malta haben Bedenken bezüglich des Wortlauts von Erwägungsgrund 35, in dem es heißt, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie sowie gemeinsamen Auftragsvergabe über ihre laufende Förderung für Doppelverwendungsfähigkeit hinaus verstärken sollte, wenn solche Investitionen eindeutig der Umsetzung der Prioritäten des Strategischen Kompasses zugutekommen. Wir würden es nicht befürworten, dass die Europäische Investitionsbank ihre Unterstützung über ihre laufende Förderung für Doppelverwendungsfähigkeit hinaus verstärkt.“

ERKLÄRUNG BELGIENS UND ESTLANDS

„Belgien und Estland begrüßen die ehrgeizige Initiative der Kommission zur Stärkung der Munitionsproduktion (als Reaktion auf Strang 3 gemäß der Vereinbarung des Rates vom 20. März 2023) im Hinblick auf eine beschleunigte gemeinsame Beschaffung und eine rasche Lieferung an die Ukraine.

Wir unterstützen uneingeschränkt den vorgeschlagenen zweigleisigen Ansatz (Programmplanung und Regulierung), den die Kommission in der vorgeschlagenen Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) verfolgt.

Wir müssen uns dafür einsetzen, unsere Reaktionsfähigkeit und unsere Fähigkeit zur Unterstützung der Ukraine zu stärken, und gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass die Gelegenheit genutzt werden muss, um die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu fördern und zu stärken, damit wir die Zusagen erfüllen können, die wir alle eingegangen sind.

Dieser Vorschlag ist von zentraler Bedeutung für die Ausweitung unserer militärischen Unterstützung für die Ukraine und für die Förderung gemeinsamer Fähigkeitenentwicklung und Beschaffungen, womit mehr Effizienz und Wirksamkeit durch größere Skaleneffekte sichergestellt und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit und Versorgungssicherheit der EU verstärkt werden. Die im Regulierungsteil vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung von Engpässen, zur Sicherstellung rascher Lieferungen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie von kritischen Komponenten sind wesentliche Bausteine dieses Ansatzes.

Daher ersuchen wir den spanischen Vorsitz, sich weiterhin um eine gemeinsame Grundlage für einen Regulierungsansatz im Hinblick auf künftige Instrumente zu bemühen.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Griechenland befürwortet den doppelten Zweck, Unterstützung für die ukrainischen Streitkräfte bereitzustellen und gleichzeitig die Fähigkeiten der europäischen Verteidigungsindustrie zu stärken. Wir unterstützen uneingeschränkt die Annahme und Umsetzung von EU-Initiativen, die der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zugutekommen und die Verteidigungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten verstärken sollen.

Griechenland ist der Ansicht, dass alle EU-Initiativen im Verteidigungsbereich weiterhin uneingeschränkt mit den Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten vereinbar sein müssen. In diesem Sinne müssen industriepolitische Instrumente im Bereich Verteidigung den Anforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und des Titels V des Vertrags über die Europäische Union entsprechen. Bei Verteidigungsinitiativen dürfen industriepolitische und marktbezogene Erwägungen nicht die Grundsätze der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außer Kraft setzen.

Griechenland weist darauf hin, dass mit dieser Verordnung zur Unterstützung der Munitionsproduktion (ASAP) ein kurzfristiges Instrument zur dringenden Unterstützung des Ausbaus der Fertigungskapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie für Munition und Flugkörper geschaffen wird, um dringende und kritische Lücken bei den Verteidigungsfähigkeiten zu schließen, und zwar unter spezifischen Bedingungen und Kriterien, die durch besondere Umstände bestimmt werden, nämlich jene, die durch die Reaktion auf den derzeitigen Angriffskrieg Russlands entstanden sind, und dass sie in keiner Weise einen Präzedenzfall für die Vorlage anderer Instrumente im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und die Bedingungen und Kriterien für deren Anwendung darstellt, einschließlich der Definition der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Falle von Rechtsträgern, die von einem nicht assoziierten Drittland kontrolliert werden, und von Rechtsträgern eines nicht assoziierten Drittlands.

Die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes gutnachbarlicher Beziehungen durch Drittländer ist nach wie vor ein entscheidender Faktor bei der Festlegung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.“